

Sakrament! Hol mich der Teufel! Donner! Henker! Pestilenz!

Fluchen, Schwören, Gotteslästern und ihre Ahndung im alten Limpurg

VON CARL-JOCHEN MÜLLER

Si les lois des hommes ont à venger un être infini, elles se régleront sur son infinité, et non pas sur les faiblesses, sur les ignorances, sur les caprices de la nature humaine.
Montesquieu, De l'Esprit des Lois XII, 4

Wo Gottes Gnade die Herrschaft verbürgt, stehen Flüche und Blasphemien¹ unter Strafe. Mit guten Gründen. Wer seine Legitimität vom Allmächtigen bezieht, tut gut daran, solchem Garanten gefällig zu sein, seinen Namen zu heiligen und die Untertanen ebenfalls zur Heiligung anzuhalten. Denn Götter sind allzeit sehr auf Respekt bedacht und leicht zu erzürnen. In ihrer Ehre gekränkt, nehmen sie bei den unausbleiblichen Vergeltungsschlägen umfassendste Kollateralschäden großzügig in Kauf: weh dem Land, das die allerhöchste Rache zu spüren bekommt! Mithin durchkreuzen Lästermäuler auch die Mühen um das gemeine Wohl, ein Frevel, den kein Landesvater, der auf sich hält, wird durchgehen lassen. Und zu schlimmer Letzt: Darf man von einem, dem nicht einmal der Herr im Himmel heilig ist, erwarten, dass seine Zunge vor irdischen Potentaten Halt macht? Nun ist es um die Strafzumessung für Zungensünden von jeher heikel bestellt. Der Gesetzgeber sieht sich hier in der Klemme, im Zwiespalt zwischen göttlicher Allmacht und menschlicher Ohnmacht, unser Motto, dem „Geist der Gesetze“ entnommen, deutet es an. Im Nachhinein betrachtet, hat die Ächtung gleichwohl ihr Gutes. An sich nämlich handelt es sich bei Flüchen und Lästerreden um

1 Aus der neueren Literatur über Fluch und Gotteslästerung in der Frühen Neuzeit sei auf folgende grundlegende Monographien verwiesen: *H. R. Schmidt*: Die Ächtung des Fluchens durch reformierte Sittengerichte, in: *P. Blickle/A. Holenstein* (Hrsg.): Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 15), Berlin 1993, S. 65–120; *E. Labouvie*: Verwünschen und Verfluchen. Formen der verbalen Konfliktregelung in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, in: Ebd., S. 121–145; *F. Loetz*: Mit Gott handeln. Von den Zürcher Gotteslästern der Frühen Neuzeit zu einer Kulturgeschichte des Religiösen (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 177), Göttingen 2002; *A. Cabantous*: Blasphemy: Impious Speech in the West from the Seventeenth to the Nineteenth Century, New York 2002.

ein eminent mündliches Phänomen. Kinder der Laune und des Augenblicks, sind sie gleichsam von Haus aus kurzlebigster Natur, flüchtig wie der Schall, der sie zu ihren Adressaten trägt. Die strafrechtliche Verfolgung macht nun wenigstens einen Teil von ihnen auf dem Papier dingfest und verhilft ihnen solchergestalt zu Haltbarkeit. In unserem Fall brüteten die Lästerungen jahrhundertlang in limpurghischen Archiven ihrer Wiedererweckung entgegen, einem Moment, der nun gekommen ist.

Vorweg noch ein paar Worte zur Kategorisierung der Phänomene, um die es geht – dies stets eingedenk der unscharfen Terminologie in den Quellen, wo einerseits die Grenzen zwischen „Fluchen“, „Schwören“ und „Gotteslästern“ bis hin zur völligen Beliebigkeit verfließen, das Wortpaar „Fluchen und Gotteslästern“ dagegen in floskelhafter Starre wiederkehrt.

Unter den Flüchen seien die Redeformeln erfasst, die einer anderen Person Unheil anwünschen. Die Absicht, höhere Gewalten kraft menschlichen Willens zu zwingen und menschlichen Zwecken dienstbar zu machen, rückt das Fluchen in die Nähe der Leugnung göttlicher Omnipotenz sowohl wie in die des Schadenzaubers. Dieser Zusammenhang wird auch in den ältesten erhaltenen limpurghischen Polizeiverordnungen von 1589 und 1626 sinnfällig, die vom Fluchverbot unmittelbar übergehen zur Verpönung von Zauberei, Segensprechen, Wahrsagerei *undt waß dergleichen mehr ist, so vom teuffel erdicht*².

Den Schwörern dagegen ist es darum zu tun, die Wahrheit ihrer Aussage oder ein Versprechen so kraftvoll, ja kraftmeierisch wie möglich zu beteuern. Der Begriff des Schwörens, in den Quellen sehr oft völlig synonym mit dem des Fluchens gehandhabt, diene hier als Unterkategorie, in der Selbstverfluchungen (beispielsweise „Hol mich der Teufel!“) ebenso Platz finden wie allerlei Beschwörungsformeln und vor allem die Sprechakte, in denen Gottes Name ohne Not im Munde geführt, Gott oder andere geheiligte Mächte zu Zeugen angerufen werden.

Als schärfste Form der Profanation des göttlichen Namens erscheint seine Lästerung. Dieser Sammelbegriff umfasse alle Fälle, in denen Gott abgesagt und ihm (oder einem ihm beigeordneten Wesen) Eigenschaften bestritten oder zugeschrieben werden. Mit den Worten der Carolina, der Peinlichen Halsgerichtsordnung von 1532: *so eyner Gott zumist, das gott nit bequem ist, oder mit seinen worten gott, das ihm zusteht, abschneidet*³.

1. Fluch- und Blasphemiedelikte im polizeilichen Normenkatalog

Die Carolina war es auch, die Gotteslästerer *an leib, leben oder gliedern, nach gelegenheit vnd gestalt der person vnd lesterung* bestraft wissen wollte⁴ – harte Be-

2 StAL B 113 Bü 664, Limpurg-Gaildorfische Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1589.

3 F. Chr. Schroeder (Hrsg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina). Stuttgart 2000, S. 71.

4 Ebd. Mit Strafen an Leib, Leben oder Gliedern drohten auch die nach der Carolina erlassenen

stimmungen, nach Ansicht der Herrschaft Limpurg-Gaildorf⁵ allzu hart, und passend nur für Übeltäter, die *daßelb gar zue grob machen*. Doch so grobe Klötze gab es dort offenbar gar nicht, und der Kopf rollte wegen Gotteslästerung niemandem vor die Füße. Im übrigen handelte es sich, wenn wir der Gaildorfer Polizeiordnung glauben wollen, bei der Verunehrung des Namens Gottes um ein Laster, das unter den limpurgischen Untertanen *gantz gemain Undt Im schwang* war. Wie allgemein üblich, leitet das Dekret von der Reaktion Gottes auf derlei Beleidigungen *hunger, Theürung, Krieg, MißgeWächs, Unndt Andere Plagen Undt straffen* her. Um diesen Übeln künftig vorzubeugen, sollten die Verbrecher männlichen Geschlechts mit dem Turm, solche weiblichen Geschlechts aber mit dem Narrenhaus, dem Käfigpranger, Bekanntschaft machen. Damit verfuhr man, verglichen etwa mit den limpurg-speckfeldischen Vettern, noch gelinde: Deren Polizeiordnung, zu Neujahr 1626 erschienen, hielt auch für die einen Platz im Turm bereit, die es verschmähten, mit ihrem Wissen über vorgefallene Lästerungen bei der Obrigkeit hausieren zu gehen⁶.

Der erwünschte Erfolg stellte sich jedoch nicht ein. In den wechselvollen Läuften des Dreißigjährigen Krieges herrschte an Anlass zum Fluchen kaum Mangel, und zugleich machte sich die Zornrute Gottes schneidender denn je fühlbar. Kein Wunder also, dass das Laster immer mehr Liebhaber fand. Dem Gaildorfer Superintendenten Georg Albrecht wollte das ungezogene Gebaren seiner Kirchenschäflein schier das Herz abschnüren; in Anlehnung an Hosea 4,2 rief er 1638 aus: *HERR, Gottslästern hat in der Welt, im Land, in Lympurg, in Geildorff überhand genommen, dermassen, daß fast nit ein Hauß, nit ein Mensch under uns zu finden, der nit mit demselben angesteckt wäre*⁷. Um dem Übel zu steuern, gewann es Albrecht über sich, die populärsten Limpurger Flüche zu sammeln und sie in einem förmlichen „Fluch ABC“ durchzubuchstabieren, einem Handbüchlein, das, mehrfach wieder aufgelegt und noch 1742 gar in dänischer Übersetzung erschienen, den Namen seines Autors durch ganz Mitteleuropa trug. Er lässt darin die gängigsten Ursachen des Fluchens Revue passieren – Gewohnheit, Zorn und Trunkenheit –, um schließlich jede Entschuldigung für die „verfluchten Fluchmäuler“ abzuschmettern. Mit Wohlgefallen verweilt sein Auge auf den vorbildlich harten Strafen, womit die Carolina und die altfranzösische Gesetzgebung den Gotteslästerer bedrohen. Er entwickelt eine entschiedene Vorliebe für

Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, während die Reichspolizeiordnung von 1530 noch eine Staffelfel der Pönen vorgesehen hatte und nur den mehrfach rückfälligen Gotteslästerer eine Strafe an Leib oder Leben gewärtigen ließ, vgl. *J.J. Schmauss/H. Chr. von Senkenberg* (Hrsg.): *Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Deutschen Reichs-Tägen abgefasset worden* [...], Frankfurt am Main 1747, Bd. 2, S. 333f. und S. 598f., und Bd. 3, S. 380ff.

5 StAL B 113 Bü 664, Limpurg-Gaildorfische Polizeiordnung vom 11. Dezember 1589.

6 Ebd. Bü 669, Limpurg-Speckfeldische Polizeiordnung vom 1. Januar 1626, § 34.

7 *G. Albrecht: Fluch ABC / Das ist Christlicher Theologischer Bericht von dem grausamen Fluchen und Gottslästern: Darinnen Ins gemein angezeigt wird / was Fluchen und Schwören für ein schreckliche Sünd sey* [...], Ansbach 1650, S. 7.

drakonisches Vorgehen, die er auch in den längst überfälligen Sondermaßnahmen der limpurgischen Herren ausgeprägt wissen möchte: *Auff, auff ihr Regenten und Obrigkeiten, wachet doch einmal auff, brauchet doch einmal einen Ernst, rettet die Ehr ewers Gottes, zucket das Schwert wider die Lästerer, wider die Flucher, wider die Vermaledeyer, die Gottes Ehr und Namen schänden: Ihr habt vor euch Gottes außtrucklichen Befehl, Wer den Namen deß HERRN lüstert, der soll deß Tots sterben, Lev. 24 v. 16, habt vor euch Weltliche Gesetz und Recht, habt vor euch Exempla anderer Obrigkeiten, Stätt und Reichs-Ständen, die in ihrem Gebiet das Fluchen ernstlich verbieten und abstraffen: folget denselben nach, greiffet den Fluchern auff die Hauben, statuirt einmal ein öffentliches Exempel, stellet den einen an den Pranger, reisset dem andern die Zung zum Halß heraus, weiset den dritten zum Land hinaus, speiset den vierten mit Wasser unnd Brot im Thurn etlich Monat ab, brauchet andere Straff-Mittel, was gilts, ob nit andere sich dran stossen, und dem Fluchteuffel sein Reich under uns zerstöret werde!*⁸ Um dem wohlgemeinten Memento noch mehr Nachdruck zu verleihen, erinnerte Albrecht die Obrigkeiten an den schweren Stand, der ihnen vorm Jüngsten Gericht drohte für den Fall, dass sie dem Mahnruf nicht Folge leisteten. Das wirkte. 1641 ließen die Schenken einen besonderen Fluchbefehl ergehen, freilich ohne darin den von ihrem obersten Kirchendiener empfohlenen Strafruditäten Raum zu gönnen; sie zogen es vor, den Übeltätern in den Beutel zu greifen statt auf die Hauben und an die Zungen. Neu in dem Befehl ist zum einen, dass die Untertanen zu gegenseitiger Abmahnung aufgefordert werden; zum andern die Ermunterung besonders der Wirte als der Inhaber der gefährlichsten Lasterhöhlen, ihrer Anzeigepflicht fleißig nachzukommen; ferner, um den außergastronomisch ausgestoßenen Flüchen zu steuern, die Einrichtung eines eigenen geheimen Nachrichtendienstes und von regelmäßig in den Ämtern abzuhaltenden Rügtagen; schließlich die besondere Aufmerksamkeit, die dem verzogenen Nachwuchs gewidmet wird, der *es fast störeckher alß die Alten treibe*. Kamen die Eltern mit ihren Gören nicht zu Rande, so sollten *solche Gottlose Kinder in der Schuel oder anderstwo, undt die erwachsene mit der gefängnuß oder in andere Weg gezüchtiget, nichts desto weniger aber solche ruechloße hinläßige Eltern undt Kinderzärtler [...] nach beschaffenheit der umständt, mit unnachläßiger straff, angesehen werden*⁹. Die Beschaffenheit der Umstände, besonders aber, und das gilt in allen Fällen, die *beschaffenheit der fürsetzlichkeit*, Vorsatz, dolus malus also: darauf kam es bei der Festsetzung des Strafmaßes an. Welche Bewandnis hatte es aber im Einzelnen mit den Strafen, die, soweit geldlicher Natur, sinnigerweise ad pios usus Verwendung fanden, den „Heiligen“, mithin dem Kirchensäckel, zuflossen¹⁰. Darüber unterrichtet uns eine Liste, die noch im selben Jahr 1641 entstanden ist, im Zu-

8 Ebd., S. 44/45.

9 StAL B 113 Bü 661, Fluchbefehl der Schenken Joachim Gottfried und Johann Wilhelm von Limpurg-Gaildorf vom 24. April 1641.

10 Ebd., Schreiben des limpurg-gaildorf-gaildorfischen Kanzleisekretärs Caspar Stein vom 1. August 1643.

sammenhang mit der Vorbereitung eines der erwähnten Rügtage. Das Schriftstück¹¹ zielt darauf ab, ins Fluchen System zu bringen, und zwar mittels einer festen „Fluchpreisbindung“: Für „Bei Gott“ (gleichsam den Mörtel im Satzbau der limpurgischen Mundart, wenn man Albrechts „Fluch-ABC“ glauben will¹²), für „Auf die Seel“ und „Hol’ mich der Teufel“ – für die leichteren Schwüre und Selbstverfluchungen also – wird, solange es sich nur um schlechte Gewohnheit handelt und Besserung noch zu hoffen ist, eine Verwarnungsstrafe von zwei bis drei Schillingen ausgesetzt. Vier bis fünf Schillinge stehen dagegen auf den wiederholten Gebrauch von „Sakrament“, „Donner“, „Hagel“, „Gott strafe“ und „Element“ – Verwünschungen also, die geeignet sind, Unheil auf die Allgemeinheit herabzuprovozieren. Bei „Hundert“ und „Tausend Sakrament“ indes und anderen bösen Fluchen werden schon beim ersten Mal zehn bis 15 Schillinge fällig. Es ist wie immer im Leben: Nullen, an entscheidender Stelle geballt, schinden einen Moment lang Eindruck – und kommen alsbald teuer zu stehen. Als besonders einträglich (für die Heiligen) erweisen sich Schwüre auf „Wunden und Blut Christi“: sie sind mit 20 Schillingen zu entschöhnen. Hängt der Flucher seinem Laster treulich an, so ist eine Steigerung der Strafe auf bis zu fünf Gulden möglich, bei fernerhin ausbleibender Besserung oder bei übermäßigem Fluchen soll dann der Herrschaft Anzeige erstattet und eine harte Geld- oder Gefängnisstrafe verhängt werden. Wie ersichtlich, lässt das System dem Ermessen der Strafverfolger beträchtlichen Spielraum. Immerhin wussten die Untertanen nun, woran sie waren. Ob die Preisliste allerdings wirklich dazu angetan war, das Fluchen einzudämmen, steht dahin; vielleicht hat sie es nur, dank der jeweils absehbaren Konsequenzen, in bestimmte Bahnen kanalisiert und den „weicheren“, weil wohlfeileren Fluchen einen höheren Ausstoß verschafft.

Weniger geflucht wurde jedenfalls nicht, im Gegenteil. 1643 regte der zu Gaildorf regierende Schenk Joachim Gottfried an, nach dem Vorbild benachbarter Herrschaften ein Fluchmandat für die gesamte Herrschaft Limpurg-Gaildorf abzufassen¹³, und ließ deshalb bei seinem Bruder in Schmiedelfeld anfragen, ob der Befehl von 1641 dort bisher umgesetzt worden sei; das Postskriptum unterstrich die Dringlichkeit der Sache mit den aktuellen Manifestationen des Gotteszorns: *die Chur Bay[rische] Armee ist wider umb weylerstatt, wann also daß arme würt[tembergische] land Creuzweiß, uff und ab, ab und wider uff, also verderbt, daß nicht Wunder sovil Bluet Zaichen sich eraignen*¹⁴. Die Initiative hatte eine prompte, nichts weniger als erfreuliche Wirkung: sie trübte das ohnedies krisenanfällige Verhältnis zwischen den beiden regierenden Brüdern. Der Schmiedelfelder Schenk Christian Ludwig nämlich verbat sich die wohlgemeinten Nachfra-

11 StAL B 114 Bü 9369, Auflistung der „Straffen Uff die Flüech“.

12 Albrecht (wie Anm. 7), S. 90.

13 StAL B 144 Bü 9369, Schreiben Schenk Joachim Gottfrieds von Limpurg-Gaildorf vom 1. August 1643.

14 Ebd., Schreiben des limpurg-gaildorf-gaildorfischen Kanzleisekretärs Caspar Stein vom 1. August 1643.

gen mit den Worten: *Die Zu fryezeitige Witz kan er künfftig Zu hauß behalten, oder Ich will Ihm also lehren, daß hie so wol ein Regirung als drunden, daß Ihm nit gefallen wirdt*¹⁵. Gleichwohl scheint das gemeinsame Fluchmandat (das übrigens im Schenkenarchiv nicht überliefert ist) zustande gekommen zu sein, denn im März 1651 heißt es, Exemplare davon seien nicht mehr vorhanden¹⁶. Für die Neuauflage wurden einige Änderungen ins Auge gefasst. Von den Strafgebern wollte künftig auch die Herrschaft profitieren; es war daran gedacht, mit den „frommen Zwecken“ halbart zu machen. In demselben Schreiben erfahren wir auch vom Fehlschlag der Werbung für die einst geplante geheime Sittenpolizei, *Weilen sich kein auffseher: ia keiner wider den andern will bestellen lassen*; umso mehr zählte man darauf, die Hauswirte möchten mittels reger Denunziation für Ordnung sorgen. Geworden ist aus alledem nichts. In der revidierten limpurgaildorfischen Polizeiordnung vom 21. Juli 1651¹⁷ blieb es *steiff und fest* bei den alten für Flucher und Gotteslästerer festgesetzten Strafen.

Ähnlich präsentiert sich die Entwicklung im Herrschaftsbereich der speckfeldischen Linie. Auch hier wurden die bekannten Bestimmungen späterhin lediglich fast wortgetreu wiederholt¹⁸, und ebenso spiegeln die Kirchenmandate, die Fluch und Gotteslästerung als Erzübel übrigens an exponierterer Stelle aufführen als die Polizeiornungen¹⁹, statisch verharrende Bestände der Straftat sowohl wie ihrer Verfolgung. Das Mandat von 1707 macht stärkste Anleihen beim alten Fluchbefehl von 1641, konkretisiert aber die Geldstrafen für die *Kinderzürtler* (ein Gulden) und für Wirte, die es versäumen, *vermessentlich Fluchende* anzuzeigen (mindestens fünf Gulden)²⁰.

2. Fluch- und Blasphemiedelikte in der ländlichen Alltagswirklichkeit

Soviel zu den Normen – nun zur Wirklichkeit. Schon die ständige Wiederkehr der schablonenhaften Fluchdekrete nährt einige Zweifel an ihrer Durchschlagskraft. Unternimmt man es, dem Erfolg der Verbote etwas schärfer nachzuspüren, so macht sich die eingangs erwähnte, genuin mündliche Natur von Fluch und Lästerung in der empfindlichsten Weise geltend. Wie viele Flüche hatten schon Aussicht auf schriftliche Fixierung, auf eine Bleibe in den Akten, und damit, wenn wir der berüchtigten Gleichsetzung folgen wollen, auf eine Bleibe in der Welt? Das Quantum würde sich gegenüber der Dunkelziffer unbekannter Flu-

15 Ebd., Konzept eines Schreibens des Sekretärs Leyer vom 14. August 1643.

16 Ebd. Bü 9501, Protokoll der Konferenz zur Polizei-Verbesserung in Limpurg-Gaildorf vom 1. März 1651.

17 StAL B 113 Bü 659, Revidierte Limpurg-Gaildorfische Polizeiordnung vom 21. Juli 1651.

18 Ebd. Bü 666, Limpurg-Speckfeld-Sontheimische Polizeiordnung vom 20. Juli 1681, § 34.

19 Vgl. etwa ebd., Kirchenmandat Schenk Vollraths von Limpurg-Speckfeld vom 2. November 1695.

20 StAL B 114 Bü 2709, Erneueretes Limpurgisches Kirchenmandat vom 18. März 1707, § 2, und Verbessertes limpurg-gaildorfisches Kirchenmandat vom 18. August 1734, § 2.

cher wohl verschwindend gering ausnehmen, soviel darf man wohl unterstellen. Zudem: wurde das Laster einmal aktenkundig, dann oft nur in Bausch und Bogen, meist als eines von vielen Augenmerken der Pfarrvisitation. Dort, in den einschlägigen Berichten über Schwachstellen des Gemeindegörpers, gehörte das Fluchen freilich zu den unvermeidlichen Sujets. Ein paar Tupfer aus der naturgemäß recht düsteren Farbauswahl dieser Palette mögen die aus den Ordnungen gewonnene Skizze nachdunkeln.

Im August 1699 gibt der Münsterer Pfarrer Kunde von seinem vergeblichen Kampf gegen eine ganze Hydra von Sittenlosigkeit, die *saumseelige Kirchengescheher* ebenso umfasst wie *Flucher, säuffer, übertretter und verabsaumer des monatlichen bußtags*, dazu noch *Eltern, so ihre Kinder von Kirchen und Schuhl abhalten, Sonntags Tänzler, Nächtliche außschweiffer etc.* Was aber macht dieses Ungetüm so dreist, seine Häupter zu erheben? Die Laxheit der Justiz! Denn es seien, *Obwohlen wider solch und dergleichen einreißende Unordnungen gnädiger Herrschafft Decreta vorhanden [...] weilen nicht bald ein Urtheil geschihet, keine fruchte des gehorsams zu sehen*²¹. Im Jahr darauf gibt der Welzheimer Pfarrer mit unüberhörbar resigniertem Unterton zu bedenken: *daß erschrückliche Gottslästern fluchen und Schwersen ist eine allgemeine gewohnheit die sich nimmer last auspredigen*²². Sein Kollege aus Obergröningen nimmt besonders die Zechkumpane ins Visier, *die sich mit dem Neuen Wein überladen und salva honore voll sauffen, auß welchem hernach zanckhändel, schlägerey und Gotts lästerliches fluchen entstehet, wie die erfahrung fast täglich zeiget*²³. Kurz: die herrschaftlichen Befehle waren das Papier nicht wert, auf dem sie standen, das Volk führte sich derart auf, dass selbst ein unbefangener Beobachter sich fragen musste, *ob auch die leute glauben, daß ein Gott im himmel seye*²⁴. Gegen den Popanz vom strafenden Gott zeigten sich die Limpurger also schon im Jahre 1703 bedenklich immun! Dreißig Jahre später wird des Problems der unentdeckt bleibenden Lästere eigens gedacht, so beispielsweise bei der Visitation in Gschwend: *Der gewesene Wirth Fager were eben alßnoch ein groser Flucher, und weren auch wohl andere, die sich ärgerlich aufführen könnten aber niemandt nennen, weilen alles meistens bey der Nacht geschehe*²⁵. Im Dunkeln ist nicht nur gut munkeln, die im Dunkeln – hört man nicht, auch dann, wenn sie fluchen. Diese virtuos geübte Verdunklungs- und Vertuschungspraxis war es wohl auch, die alle weiteren Anstrengungen, die Kommunikationsmoral mittels einer Art von Geheimdienst zu heben, wirkungslos verpuffen ließ: kaum jemand zeigte sich willig, als heimlicher Aufpasser zu

21 Ebd., Bü 6221, Bericht des Münsterer Pfarrers Philipp Heinrich Gratianus vom 25. August 1699.

22 StAL B 113 Bü 837, Schreiben des Welzheimer Pfarrers Gerlin.

23 Ebd., Bericht des Obergröninger Pfarrers Deurer vom 3. Mai 1700.

24 So die Wiedergabe der Äußerung eines Untertanen, *der gewiß der frömmste nicht*, in StAL B 114 Bü 2809, Bericht des Superintendenten Calisius vom 8. März 1703.

25 StAL B 114 Bü 2730, Bericht über die am 5. September 1730 zu Gschwend gehaltene Kirchenvisitation.

fungieren²⁶, gegen die große Verschwörung des Verschweigens kam nichts an. So lastete auf der Geistlichkeit auch weiterhin das Bewusstsein, all ihr Mühen um die Sittenzucht sei eitel, und noch zu Weihnachten 1802, um ein letztes Beispiel anzuführen, hatte der Pfarrer von Kirchenkirnberg über das lärmende Jungvolk der Umgebung zu klagen, das den lieben langen Tag zeche und poltere, um sich erst nach Mitternacht *unter Fluchen und Jubeln* zurückzuziehen²⁷.

Apropos Pfarrer: Nicht genug der Pein, dass ihre Herden sich bockig zeigten, nein, schlimmer noch, zuweilen dienten die Hirten selbst den Tritten der Schäferchen als Ziel. Von solch neckisch harmlosem Schimpf wie: das Pfäfflein sei ein *verbeschissenes Männlein*²⁸, soll hier gar nicht die Rede sein. Uns geht es allein um die Schimpfierung Gottes, verübt an seinem irdischen Personal. So beispielsweise, wenn Sophia Tram aus Oberrot und ihre Nachbarin, die dortige Pfarrersfrau, sich wegen der Grundstücksgrenze in die Wolle gerieten. Das Gekeife der Damen kulminierte im Ausruf Sophias: *pfarrerin hin, pfarrerin her, sie frage nichts nach der pfarrerin, es sey ihr gleichviel, ob man ihr das heilige Abendmahl reichen wolte, oder nicht, wann man es ihr nicht wolte reichen, so möchte man es behalten*²⁹! Diese sündliche Verachtung von Brot und Wein büßte Sophia Tram hernach bei Wasser und Brot – mit einem Tag im Karzer, den sie aber womöglich leichter wegsteckte, als die Abbitte, die sie der Pfarrerin leisten musste³⁰.

Was aber soll man davon halten, dass der Fluchteufel bisweilen in die Diener Gottes selbst fuhr, gar in die Spitzen der Geistlichkeit? So etwa in den Hofprediger und Superintendenten Gratianus, der seiner unbotmäßigen Tochter *eine seeilige Pestilenz!* auf den Hals wünschte³¹. Das geschah zwar nicht *coram publico*, sondern in der traulichen Geborgenheit des Gaildorfer Pfarrhauses, aber in der Familie blieb es nicht, Gratianus selbst gab seinem Landesherrn davon schriftlich Bescheid. Oder der Pfarrer Gärtner zu Geifertshofen, der seiner Magd so zusetzen war, dass böse Menschen mehr als christliche Nächstenliebe dahinter vermuteten: welcher Teufel ritt ihn, dass er ständig den „Bärenhäuter“ im Mund führte³², ein schweres Schimpfwort, dass den Adressaten zum Nichtsnutz und Faulpelz stempelte? Ahnten die Seelenhirten nicht, wie sehr sie damit ihr Amt entweihten und schlechter Gewohnheit Vorschub leisteten? Sollte tatsächlich etwas dran sein an dem alten Argwohn der katholischen Geschichtsschreibung, die protestantische Geistlichkeit mit ihrer Schmählust habe das Volk nachgera-

26 Vgl. StAL B 113 Bü 837, Bericht des Eschacher Pfarrers Reinhart vom 2. Mai 1700.

27 StAL B 114 Bü 1984, Bericht des Kirchenkirnberger Pfarrers Andler vom 23. Dezember 1802.

28 Das musste der Münsterer Pfarrer Gärtner von sich reden hören, StAL B 114 Bü 8196, Notiz über das Zeugenverhör vom 17. November 1668.

29 StAL B 114 Bü 7374, Bericht des Pfarrers Wilhelm Rudolph Gratianus, präsentiert den 13. Mai 1750.

30 Ebd., Vermerk der limburg-gaildorf-solms-assenheimischen Regierungskanzlei vom 29. Mai 1750.

31 Ebd. Bü 5500, „Gewissenhafte theologische Beantwortung“ Johann Wilhelm Gratianus' vom 12. Januar 1681.

32 StAL B 113 Bü 2084, Inquisitionsprotokoll vom 11. Oktober 1698.

de zu fluchen angelehrt³³? Damit rühren wir an einen delikaten Punkt. Schon Superintendent Albrecht wandte sich auch an seine Amtsbrüder, allerdings in auffallend moderierter Stimmlage, nämlich „heimlich ins Ohr“: *Wann ihr Lehrer wider das Fluchen wolt ernstlich predigen unnd donnern, so müßt ihr auch nit fluchen, es steht mächtig übel, wann ein Prediger schwört als wie ein Landsknecht*³⁴. Üben wir uns in Nachsicht. Wenn Pfarrer vom Leder ziehen, ist das ganz etwas anderes als bei Laien, jene tun es von Berufs wegen, kraft des ihrem himmlischen Herrn zustehenden Fluchmonopols und zu dessen Verteidigung. Oder, mit den Worten des Murrhardter Prälaten Haselmeyer in einem Brief an den Oberroter Amtsvogt Bäumer: *Alleine weilen der Verfall in der Christenheit so unbeschreiblich groß ist und der allerwenigste Theil sich durch den Evangelischen Sions Geist und die Liebe Gottes zur Übung der Gottseeligkeit bringen oder von dem bösen sich abhalten lässet; Ey! so mus es dann auf gesezliche Sinaitische Arth mit Donnern und Blizen, mit Straffen, Dräuen, Warnen geschehen*³⁵. Merke also: Quod licet Iovi, non licet bovi. Und überdies erweckt der sehr irdische Zug den Pastoren ja auch Sympathien, zeigt es sie doch als Menschen von Fleisch und Blut. Ähnliches gilt für die limpurgischen Herrschaften. Pythisch, aber auch eher harmlos mutet der Leib- und Magenfluch der Frau Agnes von Limpurg-Gaildorf an: *Botz musiga muß*³⁶! Bedenklicher wird es, wenn Schenk Philipp Albrecht lästerlich bekennt, lieber wolle er von Gott lassen als von seiner (obendrein noch unstandesgemäßen!) Mätresse³⁷. Und doch: Wem triebe ein solcher Liebesbeweis nicht die Tränen ins Auge? Beim Lästern und Fluchen gilt: Wie's Gescherr, so der Herr. Wie aber stand es mit dem Gescherr, wie waren seine Flüche beschaffen, in welchen Situationen wurde geflucht? Um darüber Aufschluss zu erhalten, müssen wir uns die Strafakten etwas genauer ansehen.

2.1 Flucher

Es wurde bereits angedeutet: Fluch, Schwur und Lästerung sind Ausflüsse des Affekts, Blut oder Galle wallen auf, Nervenanspannungen entladen sich, wer wüsste das nicht? Wähnt man sich ungerecht behandelt oder betrogen, so hüpf ein Fluch leicht von den Lippen. Und so verhält es sich auch mit den Vorgängen, die in den limpurgischen Archiven auf die Nachwelt gekommen sind. Schauen

33 J. Jannsen: Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 8: Volkswirtschaftliche, gesellschaftliche und religiös-sittliche Zustände. Hexenwesen und Hexenverfolgung bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges, Freiburg im Breisgau 1894, S. 438.

34 Albrecht (wie Anm. 7), S. 48.

35 StAL B 114 Bü 2709, Extrakt aus einem Schreiben des Murrhardter Prälaten Wilhelm Conrad Haselmeyer vom 26. August 1718 an den Oberroter Amtsvogt Bäumer.

36 P. Herrmann (Hrsg.): Zimmerische Chronik, urkundlich berichtet von Graf Froben Christof von Zimmern †1567 und seinem Schreiber Johannes Müller †1600. Bd. 3, Meersburg/Leipzig 1932, S. 64–65.

37 StAL B 114 Bü 5500, „Gewissenhafte theologische Beantwortung“ Johann Wilhelm Gratianus' vom 12. Januar 1681.

wir uns einige Beispiele an. Am Anfang stehe eine Situation, die eher zärtliches Gewisper als derben Fluch erwarten lässt: ein Schäferstündchen, freilich eines der ganz besonderen Art. Das Hauptprotokoll der Gaildorfer Hexenprozesse gestattet uns, das Bettgeflüster der Margaretha Günter, der so genannten „Koppengret“, zu belauschen. Obwohl: im Flüsterton verlautete der dirty talk gerade nicht. Die „Koppengret“ berichtet, sie habe auf ihrem Bett mit dem Leibhaftigen *2 mahl gebuehlet, Mit diesem Vermelden, Pfiu teuffell Wie ist Aber diß ein so kaltes ding, unnd seye bey Gott kein freidt darbei* gewesen³⁸. Wie das Protokoll in seinem ferneren Verlauf zeigt, lag der Gret das Fluchen ohnehin im Blut, und so war es ihr nur natürlich, auch beim unterkühlten Liebesakt mit dem Teufel davon Gebrauch zu machen: in diesem Fall erreichte der beliebte Pfiu-Teufel-Fluch tatsächlich einmal seinen Adressaten, und sogar auf kürzestem Weg.

Wie hier enttäuschte sexuelle, so sind in unserem zweiten Beispiel enttäuschte pekuniäre Erwartungen der Ansporn zur Verwünschung. Jacob Grau, Bauer auf dem Hugenhof bei Gschwend, fühlte sich von einem Gespenst behelligt. Bestrebt, es loszuwerden, beschloss er, die Dienstleistungen professioneller „ghostbusters“ in Anspruch zu nehmen. Diese kamen auch prompt, wer ausblieb, war – das Gespenst, trotz allerlei beschwörendem Hokuspokus. Nach der Prozedur forderte der Leiter des Teams 100 Reichstaler als Aufwandsentschädigung, ein Begehren, dem er Flüche schnaubend Nachdruck verlieh. Bauer Grau, der dem Prinzip huldigte, wo keine Leistung, da auch kein Lohn, bekam es schließlich mit der Angst. Er rief bewaffneten Beistand herbei, was den Chef der erfolglosen Geisterjäger derart in Harnisch brachte, dass er dem Bauern den Wunsch ins Gesicht spie, *Er hette verdient, daß man ihme den leib aufschnitte und das Inngewid vor die hund werffe*³⁹. Hier erscheint der abschließende Fluch als Ausdruck der Schwäche, als Folge der blitzartigen Einsicht, dass das Spiel verloren ist und dass man den Kürzeren gezogen hat. Dieser Funktion genügte das Fluchen nicht selten, etwa im Wirtshaus zu Eschach, wo ein fremder Gast, angeblich Barbiergeselle, in Wahrheit niemand anderer als der Gaildorfer Ausbrecherkönig Hans Jörg Bürger, sich anschickte, seine Zeche mit falscher Münze zu bezahlen. Der Wirt merkte die Absicht und wurde verstimmt, es entspann sich ein unfreundlicher Wortwechsel, ein Schimpfwort gab das andere: Hier: „Scheißmatz“, „Schelm“, dort: „Bettelhund“, endlich kamen auch nonverbale Geschütze wie Taschenpistole, Pallasch und Messer zum Einsatz, und zu guter Letzt musste Bürger vor dem Wirt und dessen nachbarlichem Anhang die Waffen strecken. Doch wie trat der Geschlagene ab? Er wahrte sich wenigstens das letzte Wort, zum Epilog wurde *Gottes Lästerlich geflucht, und Weiter tourniret biß Er de facto in arrest, und zur Verhaftt gezogen worden*⁴⁰.

38 Ebd. Bü 7321, S. 172.

39 Ebd. Bü 6702, Protokoll vom 13. November 1723 über die Vernehmung des Jacob Grau vom Hugenhof.

40 Ebd. Bü 7544, Protokoll vom 23. März 1719 über die Vernehmung des Hans Jörg Steinlein.

Dass das Fluchen in den Wirtshäusern so üppig gedieh wie nirgends sonst: das galt ja schon, wie wir bereits gesehen haben, den Polizeiordnungen für ausgemacht, und in der Tat unterfüttern die Strafakten diesen Vorwurf mit einer Fülle empirischen Materials. Zarter besaitete Personen taten gut daran, dergleichen Örtlichkeiten überhaupt zu meiden. Erfreulicherweise dient uns der Vorgang, der uns dies illustrieren soll, als Klappe, mit der sich noch eine zweite Fliege schlagen lässt. Er lehrt uns zugleich, wie sehr gerade die limpurgische Beamten-schaft Gefahr lief, verbale Blitze unzufriedener Untertanen auf sich zu lenken, ja, wie sogar unschuldige Angehörige von Beamten dabei nicht auf Schonung rechnen durften. Lassen wir uns von der Leidensgeschichte der Gattin des Amtmanns Knorr erschüttern. Sie hatte sich beim Gang durch Fichtenberg ihr Kleid mit Dreck bespritzt und wollte es nun im Herpferschen Wirtshaus säubern, nicht ahnend, dass dort eine Dreckschleuder ganz anderen Kalibers ihrer harrte. Gemeint ist damit Hans Leonhard Wied, weithin berüchtigt als *böse, dem schwelgen und schlemmen im höchsten grad ergeben*⁴¹ - und erfüllt von Groll gegen den Amtmann, von dem er sich ungerecht behandelt fühlte: Knorr hatte Wieds Frau wegen Übertretung eines Hüteverbots bestraft. Und diesen Groll ließ er Knorrs Frau nun entgelten. Kaum war sie in die Wirtsstube getreten, fuhr Wied sie an: *Höret ihr, Amtmännin, Euer Mann ist ein ungerechter Mann, ich wollte, daß der Donner und das Wetter einen solchen ungerechten Beambten erschläge*⁴². Die so Angesprochene erschrak darüber nicht wenig und verzog sich schleunigst in die andere Ecke der Stube. Wied aber gab keine Ruhe und machte Anstalten, sich an ihr zu vergreifen, woran ihn nur die Intervention von Anwesenden hinderte. Als die Amtmännin später ging, unternahm sie einen Besänftigungsversuch und fragte Wied, ob er nicht mit ihr gehen wolle; der aber schnippte nur verächtlich mit den Fingern und gab eine ebenso schnippische Antwort: *ich will gehen wann mirs gefält, Ihr Amtmännin und Euer Mann habt mir nicht das [...] zu befehlen, es ist guth, daß noch leuthe über euch sind, die euch zu befehlen haben, ich will zur Gräfin gehen, hilfft mir die nicht, so gehe ich zum Kayser, der hat alßdann allen zu befehlen*. Und all das nur, weil Knorr seinen Geschäften gesetzestreu obgelegen hatte, ach, Beamte hatten's schon immer schwer. Nur zu begreiflich, dass der beleidigte Amtmann dem Wied eine mehrtägige besinnungsfördernde Einkehr im Turm bei Wasser und Brot vergönnt wissen wollte. Die dachte man ihm auch zu - aber nur auf dem Papier; angesichts der kalten Nächte erging schließlich Gnade vor Recht⁴³. Ein erhebendes Beispiel für die Humanität des Gaildorfer Strafvollzugs!

Das Wirtshaus zu Sulzbach endlich, um die Folge von in Gaststätten spielenden Kurzdramen zur Trilogie zu ergänzen, scheint ein besonders fluchgefährliches

41 Ebd. Bü 7368, Bericht des limpurg-gaildorf-solms-assenheimischen Amtmanns Gustav Adolph Knorr vom 3. September 1732.

42 Ebd.

43 Ebd., Bescheid und Vermerk der limpurg-gaildorf-solms-assenheimischen Regierungskanzlei vom 6. September 1732.

Pflaster gewesen zu sein. Ein Gast, der hällische Metzger Hans Stigler, der so genannte „Kutten-Hans“, fluchte und lästerte hier im Mai 1658 was das Zeug hielt, während draußen ein Unwetter tobte – und blieb ungestraft, weil Schwäbisch Hall das limpurgische Stellungsbegehren ablehnte⁴⁴. Wenige Wochen nach dieser Brontoblasphemie wurde das besagte Wirtshaus erneut einschlägig aktenkundig. Als der Sulzbacher Vogt Linckh und der Umgelder Winter dort einkehrten, fanden sie den Wein überteuert. Darob zur Rede gestellt, fing Leonhard Stiefel, der Wirt, sogleich an zu fluchen und zu zetern: *der teufel soll Ihn hohlen, Er könte solchen nicht anderst geben, Er werde ia Über all in dießer refier darumb geschenckht*⁴⁵. Mit dem Hinweis auf konsumentenfreundlichere Konkurrenten konfrontiert, brach der Wirt in Schmähungen aus gegen den von den Beamten als Gewährsmann benannten Wirtschaftsexperten, den „Forst-Paule“: dieser sei ein „alter Dieb“, ein „Hundsfoth“, wolle der sich voll saufen, dürfe es nur der beste Wein sein, wenn er auch sonst zu nichts nutze sei. Kein Wunder, dass es dem Vogt nötig schien, ein Exempel zu statuieren. So geschah es denn auch. Stiefel bekamen Zorn und Preiswucher schlecht: Zehn Gulden Strafe wurden ihm auferlegt, zum einen wegen der ausgestoßenen Scheltworte und schlechten Respekts gegenüber den Vertretern der Obrigkeit, zum andern, weil er es versäumt hatte, seinen Weinpreis anzuzeigen⁴⁶.

Maßgeblich fungiert der Alkohol in Fluchhändeln freilich nicht als Streitgegenstand, sondern als Streitkatalysator. Als solcher entfaltet er seine zungenlösende Kraft ganz unabhängig von der jeweiligen Umgebung. Die unheilige Dreieinigkeit von Suff, Streit und Fluch, die wie ein roter Faden die Akten durchzieht, begegnet uns auch auf offener Gasse. Der alte Paul Vogelmann zum Beispiel, auch er aus Sulzbach, hatte sich betrunken; immerhin konnte er sich noch daran erinnern, bei seinem Schwager, dem Schreiner Thomas Mohl, etwas einstehen zu haben. Was war es nur gleich? Nun ja, gleichviel, der würde es schon wissen. Vogelmann zog also vor seines Schwagers Haus, lauthals schreiend, er solle ihm sein „Sach“ herausgeben. Aus dem Haus scholl es daraufhin zurück: *Du Bernheyder, kombe nichtern unnd nit voller weis*. Vogelmann, nun seinerseits erzürnt, schwang den Spieß, den er bei sich trug, forderte Mohl mit ausgezogenem Hahn aus seinem Haus heraus und warf mit Schmähworten um sich, wobei auch er *sehr gefluecht unnd gott gelestert*⁴⁷. Sobald der Schreiner sich am Fenster zeigte, zielte er mit dem Spieß auf ihn und hatte auch für den Pfarrer, der sich begütigend ins Mittel legen wollte, noch ein paar Grobheiten übrig. Als der Vogt die Streithähne zwei Tage später vor sich lud, trat der gewichtige Gegenstand des Konflikts zutage: das zurückbegehrte Ding war nichts anderes als eine Mistgabel, die Vogelmann Mohls Tochter gegeben hatte. Bestraft wurde zunächst einmal Mohl,

44 StAL B 113 Bü 2038, Schreiben von Stättmeister und Rat der Stadt Schwäbisch Hall vom 14. Juni 1658.

45 Ebd., Bericht des Johann Friedrich Linckh vom 27. Juli 1658.

46 Ebd., Befehl der Schenkin Maria Juliana von Limpurg-Gaildorf vom 12. August 1658.

47 Ebd., Bericht des Vogts Höltzel vom 7. Juni 1667.

weil er (obendrein in nüchternem Zustand!) seinen Schwager als „Bärenhäuter“ hatte über die Zunge springen lassen, eine Beschimpfung, die uns ja bereits von Pfarrer Gärtner her geläufig ist; dafür musste Mohl nun 15 Schillinge erlegen. Vogelmann hingegen, betagt, betrunken und für eine Geldbuße zu arm, nahm mit einem Gefängnisaufenthalt vorlieb, eine Strafe, deren Verkündung ihm viele bittere Reuetränen entpresste. Ob er die erbetene Gnade empfing, darüber gibt die Quelle leider keine Auskunft.

2.2 Schwörer

Wenden wir uns nun der Kategorie des Schwörens und Beteuerns zu, Sprechakten also, die sich mit gutem Recht den Oberbegriffen Blasphemie und Fluch zuweisen lassen, schon wegen der dabei häufig unterlaufenden Gottesanrufungen und Selbstverfluchungen. Im alltäglichen Verkehr, etwa dem zwischen Eheleuten, kann solche Rede manches zum Guten wenden. Rosina Klenck aus Marhördt, eine notorische Ehebrecherin, war sich dieses Vorteils bewusst. Als der gehörnte Gatte Verdacht schöpfte und ihr vorrückte, sie treibe es mit dem Knecht, wies sie dies heftig von sich und beglaubigte ihre Unschuld mit heftigen Selbstverfluchungen. Dabei begab sie sich zunächst ihres ewigen Heils (*daß sie keinen Theil am Reich Gottes haben wolle*) und warf, in zweiter Linie, auch noch ihre zeitliche Wohlfahrt mit drein: sollte sie der Untreue überführt werden, so möge ihr Mann sie sogleich ohne einen Kreuzer Geld aus dem Haus jagen⁴⁸. Das lähmte des Gatten Eifersucht und verschaffte beiden Ruhe: er fand den Frieden seiner Seele wieder und Rosina die Gelegenheit, ihrem Liebsten weiterhin unbehelligt nachsteigen zu können.

Gleichwohl ist, solcher segensreichen Wirkungen ungeachtet, zuzugeben, dass es mit dem Schwören von Haus aus eine heikle Bewandtnis hat. Dem Oberroter Amtsvogt Bäumer schien jeder Schwur fatal – eine Kränkung Gottes und der Menschenseele gleichermaßen: *Wird doch der allsehende und liebevolle Gott im himmel durch solche gefährliche Aydtschwühr /: die doch ein- für alle mahl ohne Verletzung der himmlischen Mayestät und beschwehrung deß schwöhrendten, wann er anderst auch solches wie es erfordert würdt, sich zu gemüth ziehet, nicht beschehen oder vollnzen werden kan [sic!]/ beleidiget.*⁴⁹ Wie wahr! Und dennoch: selbst ohne Not wird gern geschworen, Beteuerungsformeln wie „Gott sei mein Zeuge“, „Gott soll mich strafen“ und „Um Gottes willen“ bezeugen denn auch in Vernehmungsprotokollen immer wieder.

Ein erstes Fallbeispiel für solche Schwörer vor Amt verschafft uns die Bekanntschaft mit Maria Catharina Keller, einer Schuhmachersfrau und Gewohnheitsdiebin mit exzessiver Neigung zur Gottesanrufung. Sie hatte das Pech, an eben

48 StAL B 114 Bü 7917, Oberroter Amtsprotokoll vom 19. Juli 1802 über die Vernehmung des Leonhard Klenck.

49 Ebd. Bü 7549, Schreiben des Johann Nicolas Bäumer vom 13. Januar 1719.

den Amtsvogt Bäumer zu geraten, von dessen Abscheu vor allem Schwurwesen wir gerade gelesen haben. Nachdem sie einen Krautdiebstahl zunächst gezeugnet und *sich nicht entblödet* [hatte], *den Allwissenden Gott derenthalben zum zeügen anzuruffen*⁵⁰, wurde sie wenige Wochen später beim Brotraub geschnappt – zur großen Genugtuung Bäumers, da sie, wie er meinte, unertappt *gewißlich nimmermehr gestanden, sondern mit hohem betüern Ja bey mißbrauchung der hohen, und teüern Nahmen gezeugnet haben würde*⁵¹. War die Diebin wegen des entwendeten Krauts *und dabey außgestoßener leichtfertiger ohnverantwortlicher Betheurungen*⁵² zunächst ins Narrenhaus gewandert, so musste sie sich nun außerhalb des Amtsbezirks eine neue Bleibe suchen.

In den Verhörprotokollen sind Kraftausdrücke gemeinhin ein Indiz dafür, dass den Delinquenten über dem hartnäckigen Insistieren des Fragenden der Geduldssaden gerissen ist. So etwa raubte dem erfolglosen Schatzgräber Melchior Rossnagel die dritte Wiederholung der Frage, wie groß sein Gewinn gewesen sei, endlich die Contenance: *Wann er was bekommen, wollte er, daß seine empor gehobene hände stettig aufgericht stehen und bleiben müsten, daß Jesus Christus verhengte, wo er hingehet, laub und graß bleich und welck werden sollten, und wann sie was überkommen, solle man ihn gleich drumb hencken, man möge jetz mit ihm machen was man wolle*⁵³. Auch sein Komplize nahm Zuflucht zu Selbstverfluchung und Beteuerungsklimax: *und wolte er, daß ihn der donner verschlage, wenn er was überkommen, und wann noch einmahl 10 hencker herkämen, könnte Er doch nichts anderst sagen. [...] Und wann man ihm eine ader nach der andern aus dem leib heraufreißet, könne er doch nichts gestehen, daß er was überkommen*⁵⁴. Ein anderer Fall: Dem oben bereits erwähnten Gaildorfer Ausbrecherkönig Hans Jörg Bürger, von Beruf Tabakspfeifenkrämer, im Zweitberuf Straßenräuber, platzte der Kragen, als er wieder einmal verhört wurde und man ihm empfahl, in sich zu gehen und ein Geständnis abzulegen. Ungehalten erwiderte er: *Wann er die Wahrheit schon sagte, so glaubete man ihme doch nicht, wann Er schon Gott auf dem Rucken hereintrüge, und die Apostel ihme zu denen Hoßen-Säcken heraufgucketen. Gott im Huckepack portabel, seine Boten auf Taschenformat eingeschrumpft! Nur zu begreiflich, dass die verhörenden Beamten bestürzt waren: Was Er hier vor ein Gottloße leichtfertig und Sündliche aussaag thäte, da man ihne von Administrations wegen nur zuvor erinnern wolle, weilen Er sich bißhero nach seinem äußerlichen boßhafftigen aufführen von dem bößen feind leiten und führen lassen. Er solle doch in sich gehen, Gott umb vergebung seiner Sünden anflehen, und umb Erleichtung seines verstockten herzens bitten, und die wahrheit, welche man noch nie von ihme spühren können, sagen*⁵⁵. Bürger

50 Ebd. Bü 9781, Bericht des Oberroter Amtsvogts Bäumer vom 7. Dezember 1712.

51 Ebd.

52 Ebd., Kanzleivermerk vom 9. Dezember 1712.

53 StAL B 113 Bü 2083, Protokoll vom 2. Juni 1696 über die Vernehmung des Melchior Rossnagel.

54 Ebd., Protokoll vom 5. Juni 1696 über die Vernehmung des Adam Schneider.

55 StAL B 114 Bü 7543, Protokoll vom 17. August 1719 über die Vernehmung des Hans Jörg Bürger.

sah ein, dass mit burschikosen Bemerkungen hier kein Boden gutzumachen war; er nahm sich die Rüge zu Herzen, bat um Vergebung, ging in sich und, wie es dabei oft zu geschehen pflegt, er ging in die Irre. Glauben fand seine Darstellung nämlich noch immer nicht, und der zu erwartenden Strafe entkam er nur durch einen abermaligen Ausbruch aus der Haft.

Werfen wir noch einen Blick in die Überlieferung aus den Gaildorfer Hexenprozessen – Quellen, aus denen sich unser Wissensdurst in noch weit stärkerem Maße stillen müsste, wollten wir als Abarten der Gotteslästerung auch den für die Hexenpromotion konstitutiven Akt des Gott-und-allen-Heiligen-Abschwörens und die vom Teufel stets angesonnenen Hostienschändungen in den Kreis unserer Betrachtung ziehen. Doch das hieße den Radius zu weit fassen; die sakrilegische Perversion christlicher Kultformen begegnet im Hexenwesen ja auf Schritt und Tritt. Unser Interesse gelte auch hier allein dem Verhalten der Delinquentinnen in der emotionalen Ausnahmesituation eines Verhörs, bei dem alles auf dem Spiele steht, bei dem es ums nackte Überleben geht. Man stelle sich vor: Auge in Auge die Konfrontation mit Mitbürgerinnen, die, bereits überführt, einen nach Herzenslust todeswürdiger Vergehen bezichtigen; diskret an der Seite der Nachrichten, allzeit bereit, mit der Delinquentin Bekanntschaft zu schließen; im Gesichtsfeld auch die spanischen Stiefel, darauf wartend, angepasst zu werden. Wer, so unter Dampf gesetzt, fühlte nicht das Bedürfnis, etwas davon abzulassen?

Und so liefert uns denn das Hauptprotokoll der Hexenprozesse Belege zuhauf für *lösterlich schwüeren, betrohungen, unnd große unbescheidenheit*⁵⁶. Gern hanterien die Befragten mit imponierenden Massen wie *umb hundert tausent Gotteß Willen*⁵⁷. Die gemächliche Folter entlockt ihren Opfern heftige Unschuldsbekundungen wie *Jesus, Jesus, Ich weiß nichts, Lasset mich herab, der teuffel hole mich, Ich weiß nichts, uff mein feürige Brinnendte Gots Seel, Ich weiß nichts, Gott seye mein Zeug, Ich weiß nichts, wolle darauff sterben, Sie wisse nichts, Wisse uff Ihr Seel nichts, wann mans schon Acht tag uffhenckhe. Wisse wahrle Nichts, kein Punctlein nichts*⁵⁸. Diese – wohlgermerkt: ununterbrochen fortlaufenden – Beteuerungen wurden selbst der danebenstehenden Hexenkollegin zu viel, die der ausschweifend Schwörenden zufauchte: *Du bist ein Ärgere Unholdt dann Ich, der Teuffel wirt dich eben wegen Deines verschwehrens, unndt verlaugnens umbringen*⁵⁹. Wie ernst die Gerichtsbeamten die Beteuerungen nahmen, offenbart das Protokoll gelegentlich der Schwüre von Agatha Saylacher, der so genannten „Kochen-Häferin“: *Ist damit nieder gekniet, unnd mit dem Angesicht zue boden gefallen, O Stein thue dich Auff, O Gott erbarm dich mein, O Gott gib der herrschafft dein gnadtt unnd heyiligen geist, daß Sie daß übell bestraffen, Mit Abermah-*

56 Ebd. Bü 7321, S. 70/71.

57 Ebd., S. 391.

58 Ebd., S. 77.

59 Ebd., S. 80.

*ligem heulen unnd weynen, Aber ohne vergießung einigen wasser dröpffleins*⁶⁰. Für solche Lackmusprobe auf die Glaubwürdigkeit war also Flüssigkeit vonnöten, und weh dem, der nicht nah genug am Wasser gebaut hatte! Im übrigen warb ein fluchbeschwingter Zungenschlag einem unter den Richtern keine Freunde. Maria Deuninger, die „Dicke Benderin“ von Gaildorf, die gern mal ein *huj teuffell*⁶¹ oder ein *Sacrament*⁶² in ihre Reden flocht, kam damit übel an; für die Verhörer lud die Delinquentin lediglich *mit solcher unzaumer Frecheit Außgestosenen Uppigen reden [...] noch mehrern verdacht uff Sich*⁶³.

2.3 Gotteslästerer

Kommen wir nun zu den ausgesprochenen Nachtstücken unserer kleinen Galerie, zu den Porträts der ausgesprochenen Gotteslästerer. Zwar ist die limpurische Überlieferung zu dünn und zu mangelhaft, als dass wichtige Probleme der Blasphemie – etwa das des Wandels, dem der Tatbestand und seine Bestrafung im Laufe der Zeit ausgesetzt waren – auf Erhellung hoffen dürften. Das Delikt Gotteslästerung aber, von dem uns die oben angeführten Quellen normativer Art kein rechtes, sondern nur ein sehr abstraktes Bild vermitteln konnten, wird in diesen Einzelfällen anschaulich und gewinnt somit auch gegenüber dem Fluchen an eigener Kontur.

Da haben wir zunächst den achtzigjährigen Melchior Vohenstein aus Unterrot, der delikater Weise den Spitznamen „Christ-Melcher“ führte: er machte sich ein Bild von Gott (schon das im Grunde eine Blasphemie für sich!), das alles andere als christlich ausfiel. Begonnen hatte die Affäre mit den Stürmen des Spätherbsts 1620. Alle redeten vom Wetter, und da wollte auch der Melcher nicht zurückstehen – nur, dass bei ihm der Small Talk entgleiste. An einem Sonntagmorgen, am Tag des Herrn, standen einige Unterroter beisammen, und Vohenstein spann auf diese denkbar banalste Weise einen Dialogfaden an. Seine Gesprächspartner sahen darin einen Anlass, den Alten etwas auf die Schippe zu nehmen, indem sie ihr Bedauern kundtaten; in der Tat verheiß das Wetter für die Ochsenmast nichts Gutes. Melchior stimmte zu – und vergaloppierte sich: *Es hat vil futter wegkh gefüert und großen schaden gethan. Unßer hergott hatt übel gehandelt. Wanns ein Andrer mensch thet, wer Er wert, daß man Ine an höchsten Paumb henckte*⁶⁴. Sprach's, streckte den Arm aus und zog von dannen mit den Worten *Waß Gott thuet ist wolgethan*. Im Grunde machte Melchior also auf drastische Weise seinem Ärger über meteorologische Vorgänge Luft, die der bäuerlichen Existenz Abbruch taten. Das Lächerliche lag hier nicht in einer Leugnung Gottes und seines Wirkens, ganz im Gegenteil: Von der Vorstellung eines allmächtigen

60 Ebd., S. 257.

61 Ebd., S. 440.

62 Ebd., S. 444.

63 Ebd., S. 458.

64 Ebd. Bü 9765, Protokoll über das Zeugenverhör vom 29. November 1620.

Gottes war Melchior offenbar zutiefst durchdrungen. Aber, und das ist der springende Punkt, er vermaß sich, über diesen Gott, hier in seiner Eigenschaft als Wettermacher, zu richten, seine Taten am Maßstab menschlichen Nutzens zu messen und zu verwerfen und ihm schließlich Sterblichkeit und schändlichen Tod anzuwünschen. Nimmt man das Modell gottzentrierter Krisenerklärung ernst und erkennt mit ihm im Wetterbericht ein Bulletin über das göttliche Befinden angesichts des Treibens der Menschenwelt, so zeichnet sich ein wahrer Teufelskreis von Zorn und Vergeltung ab: Gottes Zorn zeugt schlechtes Wetter, schlechtes Wetter menschliche Gotteslästerung, menschliche Gotteslästerung wiederum Gottes Zorn. Ob freilich der „Christ-Melcher“ bei seinen Äußerungen sich überhaupt etwas gedacht hat, scheint sehr fraglich – aber darauf kam es nicht an: Blasphemie existiert ja nie *sui generis*, sie muß immer erst als solche aufgefasst und angezeigt werden.

Wie reagierte nun die Obrigkeit auf die Denunziation dieses Vorfalles? Zunächst gemäß den Bestimmungen der Polizeiordnung, doch sogleich schon mit einer „nach Gestalt der Sachen“, also in der Lage des konkreten Falles, begründeten Ermäßigung: Man bot Vohenstein den Turm an, wandelte diese Strafe aber auf sein Bitten wegen seines Alters und der aktuellen Winterkälte alsbald in eine Geldstrafe von 60 Gulden um. Dem Delinquenten war auch das noch viel zu viel, und so reichte er nochmals eine Bittschrift ein mit einem in seiner Vielschichtigkeit beachtenswerten Argumentationsgeflecht. Zum einen spielt er darin seine achtzig Jahre aus: er könne sich überhaupt nicht mehr erinnern, dass die inkriminierten Worte gefallen seien, ein Blackout also, wie er, wir wissen es, beileibe nicht nur Hochbetagten begegnet. Zum andern verlegt er sich auf eine Schuldzuweisung an die, die gegen ihn gezeugt hatten: die Äußerung, wenn er sie denn getan habe, sei wohl von anderen provoziert oder missverstanden worden. Sodann bringt er abermals Gott ins Spiel, durch die schlechten Erfahrungen, die er damit gemacht hatte, offenbar nicht gewitzigt: Es stehe in Gottes Allmacht, ihn an der Ausstoßung von Unchristlichkeiten zu hindern – eine interessante Folgerung, die sowohl von scharfer Logik zeugt wie von geschickter Ausnutzung der Schwachstelle des christlichen Gottesbilds: wenn alles von Gott kommt, dann auch die Gotteslästerung! Zuletzt erwähnt Vohenstein noch besondere Lebensumstände wie sein Hauskreuz in Gestalt einer tauben und halb schwachsinnigen Gattin. Er zog ersichtlich alle Register, und über die Supplik hinaus gelang es ihm zudem, eine Reihe von Fürsprechern zu aktivieren. Das zahlte sich aus: Schließlich sah sich die Herrschaft bewogen, seiner Bitte, man möge ihm die Geldstrafe ganz erlassen oder doch wenigstens bis zu einem für ihn erschwinglichen Grad mindern, zumindest teilweise zu willfahren. Strafflos ging er zwar nicht aus, schon weil ein Exempel statuiert werden sollte, ihm und andern zur Mahnung, künftig die Zungen zu zügeln; doch wurde die Strafe auf 35 Gulden ermäßigt. Das Strafmaß war in limpurgischen Blasphemieverfahren also durchaus Verhandlungssache. Die Herrschaft hatte nicht das geringste Interesse, einen Untertanen wegen unbedachter Äußerungen in den finanziellen und sozialen

Ruin zu treiben, nur um eine „politisch korrekte“ Kommunikationskultur streng christlicher Observanz zu befördern. Der Modus der Urteilsfindung, die Entscheidung je nach Lage des Falles, die der Anrechnung mildernder Umstände breiten Raum beließ, kam dieser Liberalität in besonderem Maße zustatten. Zum Vorteil schlug den Gotteslästerern auf der anderen Seite aber auch die Tatsache aus, dass das Delikt an sich mit scharfer Strafe verpönt war. Dadurch bestand von vornherein eine gewisse Hemmschwelle, einem unbesonnenen Wort (wie es ja jedem einmal entschlüpfen konnte, zumal wenn er sich im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit befand) gleich mit der Goldwaage nachzusetzen. Zwei Beispiele mögen uns das verdeutlichen. Zunächst eine bekannte Situation: Man sitzt beim Trunk. Da wird der Gaildorfer Bortenwirker Rommel von seinem Schwiegervater aufgeklärt, seine Tochter – Rommels Frau – lege eine starke Neigung an den Tag, aushäusig tief ins Glas zu schauen; er als Ehemann solle ihr das doch verwehren, denn wie es die jungen Weiber sich angewöhnten, so trieben sie's allezeit. Vom Alkohol befeuert, gelobte der Bortenwirker, er wolle seiner Frau, sobald sie vom Markt aus Hall zurück sei, eine gehörige Tracht Prügel applizieren. Diese Ankündigung wiederum verdross den Schwiegervater, der sich die Wirkung seines wohlgemeinten Rats so durchschlagend dann doch nicht vorgestellt hatte. Aber: ein Mann, ein Wort. Kaum war die Frau heimgekehrt, machte Rommel sogleich Miene, sein Vorhaben auszuführen. Als sein Vater und einige Ohrenzeugen dazwischengingen, erhob sich eine Schlägerei, es setzte Ohrfeigen (vor allem solche des Vaters an den Sohn), die Obrigkeit in Gestalt des Obervogts trat hinzu und glaubte im Gedränge der Raufenden Rommels trotzigem Ausruf zu unterscheiden: *Er schehre sich umb niemand nichts, er diene dem teuffel so wohl als Unserm Herr Gott*⁶⁵. Das war freilich arg. Jedoch ergab sich, als die Hauptteilnehmer der Schlägerei hernach ins Verhör gezogen wurden, dass plötzlich keiner mehr etwas der himmlischen Majestät Abträglichen gehört hatte oder gehört haben wollte. Lediglich dessen wollte man sich entsinnen, dass Rommel den offenbar zur Korpulenz neigenden Vertreter der irdischen Obrigkeit, den Obervogt, mit solchen Titeln wie „Pfellenbauch“, „Saumagen“ und „dicker Wampensack“ beehrt hatte. Woher diese Wendung? Wurde den angeblichen Ohrenzeugen flau, sobald das Feuer verraucht war und sie der Folgen gedachten, die eine so schwere Beschuldigung für den Belasteten haben konnte? Machten sich die Beteiligten im Nachhinein klar, dass es so schlimm nicht gemeint gewesen sein könnte? Fragen, die offen bleiben müssen.

Der zweite Fall führt uns nach Hinterlental. Unter der dortigen männlichen Einwohnerschaft hatte 1681 Anna Rupp nicht wenig Anstoß erregt mit der sexistischen Behauptung, wenn sie nur wolle, könne sie alle Männer des Orts haben, außer zweien. Solche Kränkung der Mannesehre schrie nach Sühne, und Michael Aspacher, offenbar einer von denen, die die Rupp nicht haben konnte, ermannte sich und zeigte die Schmäherin an. Einmal in Fahrt gekommen, fiel es

65 Ebd. Bü 8183, Protokoll vom 3. Oktober 1681.

ihm ein, gleich deren ganze Sippschaft anzuschwärzen. So denunzierte er ihren Bruder Jörg Trünckle (nomen est omen), dieser sei jüngst vom Welzheimer Markt *etwaß truncken* ins Hinterlitaler Wirtshaus gekommen, dort mit seiner Frau, dann mit einem sich einmischenden Gast aneinander geraten, und habe *darbey so abscheulich gefluchet unnd Gotts gelästert das einem die Har hetten mögen geberg stehen, über dieses sich ungescheut vernemen laßen, Er begehre diesen Heyhet über* – also während der Heuernte – *nichts zu schaffen, der teüffel müße Ihm alles thun*⁶⁶. Der Teufel als eine Art Heinzelmännchen, das menschlicher Arbeitsscheu zu Hilfe kommt! Bei näherer Untersuchung freilich stellte sich heraus, dass die schwerwiegende Lästerung auf bloßem Hörensagen beruhte. Der als Zeuge einvernommene Wirt bekannte, über Trünckles gottloses Wort nur durch einen Dritten unterrichtet worden zu sein – und zwar durch eben den Gast, mit dem sich der präsumtive Lästere gekeilt hatte! Keine sehr lautere Quelle, in der Tat. So verlief die Sache denn auch hier im Sand. Von weiterer Strafverfolgung meldet die Akte nichts. Dass sich eine vorgebliche Blasphemie nach der Anhörung vermeintlicher „Zeugen“ nicht erhärten ließ und der Verdacht damit in sich zusammenfiel, war also durchaus kein Einzelfall.

Anders, als man das vielleicht erwarten sollte, stellt auch die Begutachtung von Gotteslästerungen durch Theologen ein Moment dar, das dem Delinquenten zum Segen gereichte, vorausgesetzt, er zeigte sich reuebeflissen und leistete öffentlich Abbitte. In der Frage der Wiedenzulassung des Markt Einersheimer Metzgers Johann Heinrich Rödel zur kirchlichen Gemeinschaft ist uns eine solche Konsistorialexpertise überliefert. Über Inhalt und Form der Lästerung, die in einer öffentlichen Schenke vorgefallen sein soll und die Rödel im übrigen abstritt, erfahren wir darin nichts, umso mehr aber über die Gewissensmarter der Gutachter, über ihre Scheu, scharf dreinzufahren, und über ihre penible Suche nach gangbaren Auswegen. Nach Prüfung der eingesandten Akten empfahlen die geistlichen Herren Rödel zur gnädigen Wiederaufnahme, war doch sein Vergehen, *dißfalß bey m Trunck, und also, wie man auß Christlicher Liebe muthmaßet und hoffen will, bey albereit fascinirten Sinnen und Begrieff begangen, auch hierneben ferner, wie die acta geben, durch daß naße Gespräch befördert worden*⁶⁷. Wiederum kommt dem Handlungskontext, hier dem „nassen Gespräch“, entscheidende Bedeutung zu, wird Benebelung durch Alkohol und mithin mangelnde Zurechnungsfähigkeit unterstellt. Milde scheint den Gutachtern jedoch aus noch zwingenderen Gründen geboten. So sehr man nämlich angesichts zunehmender Ruchlosigkeit beklagen müsse, dass von den Kirchenstrafen nur sparsamer Gebrauch gemacht werde, so sei doch *auch auß der Kirchen Historie bekant, was vor ungemeyne Behutsamkeit die Gottseelige Antiquität hierinnen allzeit anzuwenden gepflogen [...] und will daher allerdings scheinen, daß Lehrer*

66 StAL B 113 Bü 2045, Vernehmungsprotokoll vom 7. Juli 1681.

67 Ebd. Bü 2090, Gutachten des Johann Wolpert Eber und des Johann Georg Otto vom 5. Februar 1710.

*und Prediger in der Kirchen auff Ihre hinkünfftig schwehre Verantwortung vor dem Gericht Gottes sich weit sicherer prospiciren, wenn sie in Ihren AmptsHandlungen [...] denen vormahligen groben Sündern in Christlicher Anhoffnung des Besten, daß Heylighumb Gottes auff Ihre eigene Verantwortung dahin geben*⁶⁸. Entsprungen ist die Empfehlung also nicht gänzlich uneigennütigen Motiven: der Pfarrer sieht den Sündern nicht ins Herz, er kann nicht wissen, ob ihre Reue echt oder gespielt ist, und da stellt er sich im Hinblick auf sein eigenes Seelenheil allemal besser, wenn er auf Gnade plädiert.

Abschließend möge ein Spezialproblem des Umgangs mit Gotteslästerern noch knapp gestreift werden. Es handelt sich um die Frage: Wie bringt man so einen einigermaßen schicklich unter den Rasen? Anlass zur Erörterung dieses heiklen Gegenstands gab 1737 das Ableben des Oberroter Hirschwirts Jacob Schock, in dessen gleichsam amtlichen, vom Amtmann Knorr verfassten Nachruf es heißt, er sei *der Völlerey im höchsten grad ergeben gewesen, habe in solcher Raßerey seine Geist- und Weltliche Vorgesetzte auf das empfindlichste injuriret, sei dabey auch verschiedene Jahre ein Verächter Göttlichen worts und der Heiligen Sacramente gewesen* und habe neben anderen Flüchen *manchmahl sogar Gottslüsterliche Reden außgestoßen*⁶⁹. Solch eine Lebensbilanz verlangte ein exemplarisch abschreckendes Begräbnis *mit etwas distincten Ceremonien* – nach Knorrs Ansicht, nicht aber nach der seiner Vorgesetzten von der Regierungskanzlei. Denen nämlich war zugetragen worden, Schock habe sich auf dem Sterbebett zum Genuss des heiligen Abendmahls bequemt, und so hielten sie es für vertretbar, sein unsterbliches Teil dem göttlichen Gericht zu überantworten, mit dem schäbigen Rest *aber vielmehr in der Christlichen liebe alß Strenge zu verfahren*⁷⁰. Das hatte der Lästerey nun davon, dass er so schwach gewesen war, sich – zur rechten Zeit? zur Unzeit? – noch das Abendmahl einflößen zu lassen. Die „Distinktion“ von andern Verblichenen erwies sich nur mehr an dem für die Leichenpredigt ausersehenen Text, Jesus Sirach 18 Vers 22–24: „Spare deine Buße nicht, bis du krank wirst; sondern bessere dich, solange du noch sündigen kannst. Verzieh nicht, fromm zu werden, und harre nicht mit Besserung deines Lebens bis in den Tod. Und willst du Gott dienen, so lass dir's Ernst sein, auf dass du Gott nicht versuchest. Gedenke an den Zorn, der am Ende kommen wird, und an die Rache, wenn du davon musst.“ Es folgten Bußlieder, und unter deren Klängen fuhr Schock dann in die Grube. Ließen sich aber andere Lästermäuler von dergleichen wirklich schrecken? Warum sich bessern, solange man noch zu sündigen imstande ist? Abermals Fragen, auf die die Akten keine Antwort liefern.

68 Ebd.

69 StAL B 114 Bü 4559, Anfrage des Amtmanns Knorr vom 3. Februar 1737.

70 Ebd., Vermerk der limpurg-gaildorf-solms-assenheimischen Kanzlei vom 3. Februar 1737.

3. Rück- und Ausblick

Was bleibt als Ergebnis, nachdem der Reigen limpurgischer Flucher und Gotteslästerer an uns vorübergezogen ist? Nun, um trotzige Heiden und grüblerische Atheisten handelte es sich bei ihnen wohl ebenso wenig wie um nonkonformistische Glaubenszweifler, denen allerlei Anfechtungen den Weg erschwerten – auch wenn die „Kochen-Häfnerin“ ihre Befrager belehrte: *der Teuffell versueche die Gottßfürchtigen Am Allermeisten*⁷¹. Der ginge wohl fehl, der den Limpurgern intellektuelle Neugier unterstellen wollte, „wortgewaltigen Tabubruch“ und ein „Ringeln mit Gott“, gar den Drang, sich in der „religiösen Debatte“ an „dogmatischen Paradoxien abzuarbeiten“ – und was des Rauschgoldes mehr ist, mit dem die jüngste Blasphemieforschung ihre Erzeugnisse aufzuputzen beliebt⁷². Neben die in den Quellen dokumentierten Vorgänge gehalten, wirken die geistigen Höhenflüge mancher Historiker recht lächerlich. Behutsamkeit und Bodenhaftung sind den Interpreten dringend anzuempfehlen, und beherzigt man diesen Rat, so fällt es schwer, die in unserer Auswahl vorgestellten Äußerungen anders denn als willkürliche verbale Affekte aufzufassen. Auf der Skala der Gotteslästerungen sind die limpurgischen Exponenten sämtlich am helleren Ende anzusiedeln. Unter ihnen überwiegen der Brausekopf und der Trunkenbold, die „volle Sau“ (um Pastor Albrechts Fachterminus aufzugreifen⁷³): Typen also, die ihre Zunge nicht im Zaum haben. Dementsprechend zeigt auch die Justizpflege die Tendenz, fast nichts, was im Streit, im Ärger oder/und im Suff geäußert wurde, für bare Münze zu nehmen. Entschieden wurde „nach Gestalt der Sachen“, von Fall zu Fall. Der Ermessensspielraum bei der Strafzumessung war sehr groß und wurde in der Regel zugunsten der Beschuldigten ausgeschöpft. Entscheidend für die Urteilsfindung waren der jeweilige Handlungszusammenhang und die Frage nach der Öffentlichkeit des Ärgernisses, vor allem aber die nach der Zurechnungsfähigkeit des Delinquenten und nach der Vorsätzlichkeit seines Tuns. Obendrein waren die Weichen in der Neuzeit unverrückbar auf Säkularisierung gestellt, und dem Zug der Zeit ließ sich schwerlich Einhalt gebieten, schon gar nicht mit frommen Sprüchen und Polizeimaßregeln. Im Wetterleuchten der modernen Welt verwitterten die religiösen Gesetzestafeln, schließlich wankten und zerbarsten sie. Die Erschütterung war bis ins Limpurgische zu spüren. Ein gewisser Stiefel aus Sulzbach war es, der im Juni 1834 auf einem Schmierfetzen die kosmische Ökonomie, Gottes Werk und Teufels Beitrag, offen legte, in kritischer Auseinandersetzung mit den zeitgenössischen Ansätzen zur Evolutionstheorie:

71 Ebd. Bü 7321, S.251.

72 Vgl. F. Loetz (wie Anm. 1), insbesondere S.523–548 das Schlusskapitel „Bilanz und Perspektiven“. Vgl. demgegenüber den nüchternen Zugriff, wie er im angelsächsischen Raum gepflegt wird: G. Hughes: *Schismatic Vituperation. The Reformation*, in: ders. (Hrsg.): *Swearing. A Social History of Foul Language, Oaths and Profanity in English*, Oxford/Cambridge/Mass. 1993, S.91–100, und die ältere Arbeit von: A. Montagu: *The Anatomy of Swearing*, London 1967.

73 Albrecht (wie Anm. 7), S.34.

Wer keinen Teufel glaubt, der stört den Schuf Gottes, wie die Naturalisten, die behaupten, die erste Instanz des Menschen sey eine Krott' gewesen⁷⁴. Ohne den Teufel also war Gott nicht zu haben, ohne Teufelsglaube war der ganze Schöpfungsglaube – beim Teufel, samt dem Schreckbild vom rachedurstigen Schöpfer. Das Fluchen aber, das blieb – wie der affektgesteuerte Mensch, wie die Drangsale des Alltags, die an seinen Nerven zerren. Gott sei's geklagt! Den Teufel auch!